

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2021, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

Viele Unternehmen bereiten aktuell den Jahresabschluss 2021 vor. In diesem Zusammenhang kommt auch der voraussichtlichen Entwicklung der Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen nach HGB und ggf. IFRS/US-GAAP (oder andere internationale Bewertungsmethoden) besondere Bedeutung zu.

Bewertung im HGB-Jahresabschluss

Der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen (und für ähnliche Verpflichtungen) wird seit 2016 nicht aus dem 7-Jahresdurchschnitt, sondern aus dem 10-Jahresdurchschnitt abgeleitet. Bei den sonstigen Rückstellungen, wie z.B. für Jubiläumsverpflichtungen, wird weiterhin der 7-Jahresdurchschnittszins angewendet.

Für die Pensionsrückstellungen wird aber der Zins auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts für die Ausschüttungssperre zugrunde gelegt.

Der handelsbilanzielle Rechnungszins (10-Jahresdurchschnitt) beträgt zum 31.12.2021 voraussichtlich 1,87% (Stand November 1,90%, Absenkung je Monat um 0,03 bis 0,04%-Punkte seit Beginn des Jahres). Der 7-Jahresdurchschnittszins wird voraussichtlich zum 31.12.2021 bei 1,35% liegen (die Absenkung gegenüber dem Vorjahr flacht hier aufgrund der Annäherung an die Nulllinie langsam ab).

Der Rechnungszins zum 31.12.2020 betrug 2,30%. Die Zinsänderung gegenüber dem Vorjahr führt zu einer Erhöhung der Rückstellungen um ca. 8 bis 9% für gemischte Bestände aus Anwärtern und Rentnern. Für den Rententrend kann man 2021 Werte zwischen 1,5 bis 1,7% ansetzen, also etwas höher als im Vorjahr aufgrund der steigenden Inflationsraten. Bei gehaltsabhängigen Zusagen kann ein Trend von ca. 2,5% (Vorjahr 2 bis 3%) berücksichtigt werden.

Änderung des Rechnungszinses im Versorgungsausgleich

Der BGH hat seine frühere Rechtsprechung bezüglich der Diskontierung des Ausgleichswertes für den externen Versorgungsausgleich geändert. Bislang musste der Barwert der auszugleichenden Anwartschaft mit dem 7-Jahresdurchschnittszins bewertet werden. Mit Urteil vom 24.03.2021 (XII ZB 230/16) hält der BGH jetzt den Zins aus dem zehnjährigen Durchschnitt für eine 15jährige Laufzeit laut § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB für sachgerecht. Somit wird nun der handelsrechtliche Zins auch bei externen Versorgungsausgleichen angewendet.

Allerdings muss weiterhin die Rechtsprechung des BGH beachtet werden, dass infolge der Übertragung von Versorgungsrechten keine „Transferverluste“ von mehr als 10% zu Lasten der Ausgleichsberechtigten entstehen dürfen.

In dieser Ausgabe

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2021, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins 1

PSV-Beitragssatz 2021 3

Berücksichtigung/Anrechnung von Arbeitgeberzuschüssen bei bestehenden Entgeltumwandlungen 3
- LAG Niedersachsen, Urteil v. 31.05.2021 – 15 Sa 1096/20B -

Entscheidung zum Zinssatz bei Steuer nachforderungen 4
- Beschluss BVerfG vom 08.07.2021 -

Bei einem externen Versorgungsausgleich auf eine versicherungsförmige Versorgung des(r) Ausgleichsberechtigten (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse oder private Lebensversicherung, aber auch die Versorgungsausgleichskasse) wird eine Absenkung der versicherten Leistungen um mehr als 10% zu Lasten des(r) Ausgleichsberechtigten i.d.R. eintreten, da der gesetzliche Garantiezins sehr niedrig liegt (0,9% bis Ende 2021 und dann ab 2022 nur noch 0,25%). Somit müsste der Kapitalwert für den externen Versorgungsausgleich doch mit einem deutlich niedrigeren Rechnungszins diskontiert werden.

Bewertung nach IFRS /US-GAAP

Für die Bewertung nach internationalen Rechnungsstandards (z.B. IFRS / US-GAAP) ist der Zinssatz in Abhängigkeit der Fristigkeit der Verbindlichkeiten auf Basis von „high quality corporate bonds“ zu ermitteln. Hierbei wird aber ein Stichtagszins und kein geglätteter Durchschnittszins über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt. Die Zinssätze für die Duration 10/15/20 Jahre (Rentner / gemischter Bestand / Aktive) betragen zum 30.11.2021 0,54 / 0,98 / 1,06%. Zum Jahresende kann für einen gemischten Bestand voraussichtlich ein Zinssatz in der Bandbreite von 0,9 bis 1,0% berücksichtigt werden. Renten- und Gehaltstrend ergeben sich analog zur HGB-Bewertung.

Gegenüber 2020 erfolgen die Bewertungen mit einem fast gleichen Rechnungszinsfuß bei leicht erhöhten Annahmen zur Inflation und Gehaltsentwicklung. Der Wert der Pensionsverpflichtungen wird sich daher gegenüber 2020 tendenziell geringfügig erhöhen.

Bewertung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)

Der steuerliche Rechnungszins bleibt weiterhin unverändert, er beträgt also immer noch 6%. Zu einer möglichen Korrektur des Zinssatzes durch das Bundesverfassungsgericht s. Seite 4.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechnungsgrundlagen?

Inzwischen sind mehr als 100.000 Menschen in Deutschland an oder im Zusammenhang mit COVID-19 gestorben. Kann hieraus eine Übersterblichkeit abgeleitet werden? Das Robert Koch-Institut hat für den 12-Monatszeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 84.150 Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19 registriert. Die Gesamtzahl der Todesfälle wurde für diesen Zeitraum vom Statistischen Bundesamt mit 1,013 Millionen Menschen festgestellt. Covid-19 hat hieran mit 8,3% einen nicht mehr unbedeutenden Anteil. Vergleicht man diese Zahlen mit den Anzahlen der Todesfälle in dem gewählten Zeitabschnitt 01.10. bis 30.09. der vier Vorjahre (die Werte von 2016 bis 2020 lagen zwischen 931.000 und 957.000 Toten), so ergibt sich für den aktuellen Zeitabschnitt 01.10.2020 eine Übersterblichkeit von 7.3%.

Bei den verwendeten Daten handelt es sich um vorläufige Zahlen, spätere Korrekturen sind zu erwarten. Die Länge der Zeitabschnitte war auch nicht identisch, da 2020 ein Schaltjahr mit einem zusätzlichen Tag war (Zeitabschnitt 01.10.2019 bis 30.09.2020). Für eine genauere Analyse müssten zudem die Sterblichkeiten in Abhängigkeit vom Alter und Geschlecht betrachtet werden.

Außerdem wurde bislang auch nur die Sterblichkeit analysiert. Für die biometrischen Rechnungsgrundlagen spielen aber auch die Invalidität und somit die möglichen Auswirkungen von COVID-19-Erkrankungen auf die Invalidisierungs-Wahrscheinlichkeiten eine Rolle.

Solange keine weitergehenden Erkenntnisse vorliegen, entsprechen die aktuellen biometrischen Richttafeln Heubeck 2018 G einer bestmöglichen Schätzung nach IFRS bzw. einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung nach HGB. Auch die Finanzverwaltung erkennt zurzeit noch keine allgemeinen Abweichungen von diesen biometrischen Werten an.

PSV-Beitragssatz 2021

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat den Beitragssatz für das laufende Jahr 2021 mit 0,6 ‰ (Vorjahr 4,2 ‰) festgelegt. Dies ist der niedrigste Beitragssatz seit 2016. Der PSV springt bei der Insolvenz des Arbeitgebers ein und erfüllt die gesetzlich unverfallbaren Pensionsverpflichtungen. Die zum 30.09.2021 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage aller Unternehmen (im Wesentlichen die steuerwirksamen Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen) beträgt 361 Mrd. Euro. Bei einem Beitragssatz von 0,6 ‰ müssen die Unternehmen somit einen Gesamtaufwand von in Höhe von 217 Mio. Euro tragen (Vorjahr 1.487 Mio Euro).

Der aktuelle Beitragssatz von 0,6 ‰ wird insbesondere durch die sehr günstige Entwicklung der den PSVaG betreffenden Insolvenzen und damit des Schadenvolumens sowie die erhebliche Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung des PSV aus dem Vorjahr positiv beeinflusst. Der PSV geht aber davon aus, dass sich entlastende Effekte, die den außerordentlich niedrigen Beitragssatz in diesem Jahr ermöglichen, im Jahr 2022 nicht wiederholen werden. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass in Abhängigkeit von der epidemischen COVID-19-Entwicklung und den politischen Entscheidungen (z.B. zur Anwendung der insolvenzrechtlichen Gesetzesbestimmungen) ein deutlicher Anstieg des PSV-Beitragssatzes zu erwarten ist.


Berücksichtigung/Anrechnung von Arbeitgeberzuschüssen bei bestehenden Entgeltumwandlungen

- LAG Niedersachsen, Urteil vom 31.05.2021 – 15 Sa 1096/20B -

In diesem Rechtsstreit ging es um den Anspruch des Klägers auf einen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG. In dem zu behandelnden Fall hatte der Arbeitgeber auf Basis eines Tarifvertrages aus dem Jahre 2008 einen Altersversorgunggrundbetrag für die betriebliche Altersversorgung der berechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des Tarifvertrags sah vor, dass der Altersversorgunggrundbetrag der Entgeltumwandlung in einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung diene und nicht als Barvergütung ausgezahlt werden sollte. Der Kläger war der Ansicht, dass der Arbeitgeber für den Teil der Entgeltumwandlung oberhalb des Altersversorgunggrundbetrags nach dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz einen Zuschuss von 15% zu leisten habe. Das Unternehmen vertrat die Auffassung, Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung seien im Tarifvertrag, der aus der Zeit vor dem Betriebsrentenstärkungsgesetz stammt, abschließend geregelt, so dass dem Arbeitnehmer über den Altersversorgunggrundbetrag kein weiterer Zuschuss zustehe.

Das LAG Niedersachsen hat mit Urteil vom 31.05.2021 – 15 Sa 1096/20B (und der Parallelentscheidung 15 Sa 1098/20) entschieden, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen weiteren Arbeitgeberzuschuss gem. § 1a Abs. 1a BetrAVG hat, da der Arbeitgeber tarifvertraglich schon einen höheren Zuschuss zahlt. Und das sieht das Gericht als ausreichend an.

Das LAG ließ aber offen, ob Tarifverträge aus der Zeit vor dem Betriebsrentenstärkungsgesetz grundsätzlich den gesetzlichen Zuschuss abbedingen können oder ob auf die individuelle Entgeltumwandlungsvereinbarung abzustellen sei.



Das LAG hat die Revision zugelassen, da es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Revision ist inzwischen beim BAG eingelegt (3 AZR 361/21 und 362/21) und wird am 08.03.2022 verhandelt. Insbesondere die Frage, ob ältere Tarifverträge, die – anders als in dem entschiedenen Fall – ausdrücklich keinen Zuschuss gewähren, hiermit den Zuschuss auch wirksam abbedingen können, ist für die Praxis von großer Bedeutung.

Zum 01.01.2022 endet die Übergangsfrist zur Anpassung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Arbeitgeberzuschüsse nach § 1a Abs. 1a BetrAVG. Spätestens dann gilt die Zuschusspflicht auch für Vereinbarungen, die vor 2019 abgeschlossen wurden (s. hierzu auch unser DLPQ 3/2017 und 2/2019).

Entscheidung zum Zinssatz bei Steuernachforderungen

- Beschluss BVerfG vom 08.07.2021 -

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit jährlich 6% ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist, da der 1990 festgelegte typisierte Zinssatz von 0,5% pro Monat oder 6% je Jahr aufgrund der sich verfestigenden Niedrigzinsphase spätestens seit 2014 als evident realitätsfern anzusehen ist. Das BVerfG räumt nun dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.07.2022 ein, um eine verfassungsgemäße Neuregelung für die Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 zu schaffen.

In der betrieblichen Altersversorgung ist ebenfalls ein Verfahren vor dem BVerfG zum Rechnungszins 6% in § 6a EStG zur steuerlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen bei unmittelbaren Pensionszusagen anhängig. Der Fachverband für betriebliche Altersversorgung (aba) und das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen (IVS) fordern schon seit langem eine Absenkung des steuerrechtlichen Rechnungszinssatzes (hierzu hatten wir in unseren LPQ bzw. DLPQ auch schon mehrmals berichtet).

Im Ergebnis besteuert die Finanzverwaltung durch den realitätsfernen hohen Rechnungszins Gewinne, die gar nicht erzielt werden bzw. zwingt die Unternehmen, einen hohen Anteil ihrer bilanziellen Pensionsrückstellungen aus versteuerten Gewinnen auszuweisen. Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums hat auch schon im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine Senkung des Rechnungszinses gefordert, da der hohe Zinssatz die Rückstellungen nicht realitätsgerecht abbildet (der Abzinsungssatz im Handelsrecht ist inzwischen zum Ende des Geschäftsjahres 2021 auf 1,87% gesunken).

Der Gesetzgeber wird zwar den Zinssatz in der Abgabenordnung (Zinsen auf Nachzahlungen und Erstattungen) bis Mitte 2022 ändern, aber wohl zum Rechnungszins in § 6a EStG noch die Entscheidung des BVerfG abwarten.

Steuerfestsetzungen mit dem alten Rechnungszins von 6% bezüglich der § 6a-Pensionsrückstellungen sollten aber ab 2014 offengehalten werden.

Impressum:

Herausgeber:

**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

**Bitte beachten Sie unsere neue
Anschrift und Telefonnummer.**

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

15.12.2021